

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.06.2022

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Aluminiumdruckgussteilen**

Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen mit Bescheid vom 15.06.2022 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung wesentlichen Änderung der NE- Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der
Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

<https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/anlageneuberwachung/veroeffentlichungen-von-genehmigungen-erlaubnissen>

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG
Norbertstr. 5
42655 Solingen

Datum: 15.06.2022

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
53.03-0354850-0001-G16-
0085/21
bei Antwort bitte angeben

Genehmigungsbescheid

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Auf Ihren Antrag vom 25.10.2021 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2671
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

I. Tenor

Der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. und Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE- Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in Solingen

Gemarkung: Ohligs
Flur: 22
Flurstück: 420, 427, 473, 474 und 600

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleiver Straße

erteilt.



Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines Nassabscheiders mit zugehörigen Emissionsquelle.

Datum: 15.06.2022

Seite 2 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Nach Durchführung der Änderung bleibt die gesamte Gieß- und Schmelzkapazität (27,6 t/d) unverändert.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- die Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Datum: 15.06.2022

Seite 3 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. sowie 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wurden [REDACTED] Stunden a 70€ (LG 2.1) berechnet, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 [REDACTED] festgesetzt werden.

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines öffentlich bestellten



Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

Datum: 15.06.2022

Seite 4 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25.10.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminiumdruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in 42655 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 420, 427, 473, 474 und 600 gestellt.

Gleichzeitig haben Sie beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Am 27.12.2022 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet und folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Solingen,
- Dezernat 53.3 (Überwachung Metall) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Auf die Regelbeteiligung des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf wurde vom Sachbearbeiter, in Absprache mit



der Dezernentin, aufgrund der Begründung, dass durch das geplante Vorhaben kein Abwasseranfall verursacht wird, verzichtet.

Den Aussagen des Kapitel 4 der Antragsunterlagen (Punkt 12 Ausgangszustandsbericht) wird sich angeschlossen. Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit eines Eintrags in Boden und Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände als ausgeschlossen angesehen werden kann. Hierzu müssen die Anlagen (AwSV-Anlagen) über Sicherheitssysteme verfügen, die gewährleisten, dass Einträge über den gesamten Betriebszeitraum vermieden werden. Dies ist hier, durch kontinuierliche Überwachung und Instandhaltung der Anlagen gewährleistet. Es besteht somit nicht das Erfordernis einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Auf eine Beteiligung des Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz) wurde aus diesem Grunde verzichtet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG war auf Ihren Antrag vom 25.10.2021 festzustellen, ob für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG (unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und*

Datum: 15.06.2022

Seite 5 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21



Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Datum: 15.06.2022

Seite 6 von 13

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Anhand der im Kapitel 9 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des §9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).
Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (s. Schallemissionsprognose der Fa. Ramm vom 15.10.2021 Kapitel 8) (Schutzgut Mensch).
Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten, es sind zudem keine baulichen Änderungen notwendig (Schutzgut Landschaft).
- Für den Vorhabenstandort und das nähere Umfeld besteht keine Meldung für FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wupper von Leverkusen bis Solingen“



(Objektkennung: DE-4808-301) in ca. 3,4 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet in Hauptwindrichtung des Standorts ist das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ (Objektkennung: DE-4709-303) in ungefähr 8,5 km Entfernung.

(Schutzgut Fauna und Flora).

Datum: 15.06.2022

Seite 7 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

- Im Einwirkungsbereich der Anlage (1000 m) bestehen keine Meldungen über Naturschutzgebiete, die einen Schutzstatus nach § 20 Landschaftsgesetz besitzen das nächstgelegene NSG „Mittleres Ittertal und Bavater Bachtal“ (NP-5304-001) liegt 2,5 km vom Standort entfernt.

(Schutzgut Fauna und Flora).

- Im Untersuchungsradius des Vorhabenstandortes befindet sich ein mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet. In 130 m Entfernung liegt das LDG „Zentrale Höhenbrücken und Bachtäler“ (LSG-4708-0032)

(Schutzgut Fauna und Flora).

- Direkt angrenzend an das Betriebsgelände befindet sich das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Scheuren“. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler (mit den jeweiligen Entfernungen) sind:

Feuchtgebiet Scheuren (ND 2.3.108) 10 m

Blutbuche (Merscheider Str. 327) 525 m

Ulme (ND 2.3.109) 625 m

Rotbuchen (ND 2.3.105) 780 m

Ehemalige Klärteiche im oberen Nacker Bachtal
(ND 2.3.106) 770 m

Blutbuche Merscheider Str. 289,291 810 m

Stieleiche (ND 2.3.97) 820 m

Für diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten
(Schutzgut Fauna und Flora).



Datum: 15.06.2022

Seite 8 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-
0085/21

- Im Untersuchungsradius befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist das Saumbiotop Schmalzgrube mit der Objektnummer 2.4.10 in 930 m Entfernung vom Vorhabenstandort. Die nächstgelegene Allee mit der Kennung AL-SG-0020 befindet sich außerhalb des Untersuchungsradius in 1,7 km Entfernung. Für diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten (Schutzgut Fauna und Flora).
- Im Untersuchungsradius von 1.000 m befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, welche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, für diese sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten. (Schutzgut Fauna und Flora).
- Kulturgeschichtlich wertvolle Bodenfunde sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten. Für die in näherer Umgebung vorhandenen Denkmäler, welche als Objekte in der Denkmalliste der Stadt Solingen verzeichnet sind, sind keine Erhebliche Auswirkung zu erwarten. (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).
- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. (Schutzgut Boden und Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass aufgrund der Lage im ausgewiesenen Industriegebiet bereits bei der regionalen Flächennutzungsplanung auf eine Distanz zu besonders



schützenswerten Gütern geachtet wurde. Die im Kapitel 9 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe sollte die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit abschließendem Prüfvermerk vom 05.05.2022 abgeschlossen. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde von der Stadt Solingen geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch festgestellt, dass aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 479 der Referenzmeßpunkt Norbertstr. 9 im Industriegebiet liegt und somit zu streichen ist. Für den Referenzmeßpunkt Ulrichstr. 18 legt der Bebauungsplan O 90 ein allgemeines Wohngebiet fest – und nicht ein Reines Wohngebiet wie in der Schallimmissionsprognose angegeben, auch hier wird die Formulierung der Nebenbestimmung angepasst.

Die Ausführungen zu den weiteren Referenzmeßpunkten (Gemengelage) werden in der Formulierung der Nebenbestimmung berücksichtigt.

Datum: 15.06.2022

Seite 9 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

**Rechtliche Begründung:**

Datum: 15.06.2022

Seite 10 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Solingen und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).



Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben betroffenen Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Änderung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben betroffenen Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange der des Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

In der Stellungnahme der Stadt Solingen -63-D'Al-27148.21- vom 17.02.2022 teilte diese mit, dass der Befreiung E 124/16 vom 27.07.2016 von Festsetzungen im Bebauungsplan O479, 1. Änderung der Stadt Solingen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in Bezug auf dieses Vorhaben, weiterhin zugestimmt werden kann (s. Hinweis 6).

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen vom 25.10.2021 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 15.06.2022

Seite 11 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Datum: 15.06.2022

Seite 12 von 13

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Elektronische Klageerhebung

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig.



Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 15.06.2022

Seite 13 von 13

Aktenzeichen:

53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 25.10.2021 (3 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- 1.3. Kapitelübersicht 2 (1 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (7 Blatt)
- 1.5. Erläuterungen zum Antrag (8 Blatt)
- 1.6. Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.7. Einverständniserklärung des Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.8. Zertifikat ISO 9000:2015 (1 Blatt)
- 1.9. Nachweise über die Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (4 Blatt)
- 1.10. Kapitelübersicht 3 (1 Blatt)
- 1.11. Auszug Topographische Karte, Maßstab 1:25000 (1 Blatt)
- 1.12. Übersichtsplan ABK, Maßstab 1:5000 (1 Blatt)
- 1.13. Übersichtskarte, Maßstab 1:1000 (1 Blatt)
- 1.14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (19 Blatt)
- 1.15. Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:150,
Zeichnungs-Nr. 4549-700B
- 1.16. Blockfließbild Zeichnungs-Nr. 4549-001
- 1.17. Kapitelübersicht 6 (1 Blatt)
- 1.18. Antrag Formular 2-8 (48 Blatt)
- 1.19. Schallimmissionsprognose für Errichtung und Betrieb einer Nassabscheideanlage der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 19.04.2022, Bericht-Nr. SP-4549-20220419 (21 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21**

- 1.20. Stellungnahme zur TA-Luft (19 Blatt)
- 1.21. Kapitelübersicht 9 (1 Blatt)
- 1.22. Allgemeine UVP-Vorprüfung mit 6 Umgebungsplänen (27 Blatt)
- 1.23. Kapitelübersicht 10 (1 Blatt)
- 1.24. Betriebsanweisung, Strahlen von Werkstücken (1 Blatt)
- 1.25. Abmaße Naßabscheider, Zeichnungs-Nr. MA-1062402-100
- 1.26. Betriebsanleitung Nassabscheider (56 Blatt)
- 1.27. Sicherheitsdatenblatt Biozid RAS-BE (18 Blatt)
- 1.28. Betriebsanweisung Gefahrstoff RAS-BE (1 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Wasserwirtschaft / Immissions- und Arbeitsschutz (Bezirksregierung Düsseldorf)

8. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) ist so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender Immissionsbegrenzungen führen:

- a) Im ausgewiesenen Industriegebiet des Bebauungsplans der Stadt Solingen Nr. O324 und O479 1. Änderung
von tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Norbertstr. 8 (Io1)

- b) Im Gebiet östlich der Untengönrather Straße
von tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Untengönrather Straße 60 (Io3)

- c) Im Gebiet westlich der Ulrichstraße (im Bebauungsplan O 90 der Stadt Solingen als WA-Gebiet ausgewiesen)
von tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Ulrichstraße 18 (Io4)

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

- d) Im Gebiet beiderseits der Straßen Hoffnung und Waardt
von tagsüber 50 dB(A) und
nachts 35 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Waardt 24 (Io5)

- d) Im Bereich der Mangenbergerstraße
von tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Mangenberger Str. 206 (Io6)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 9.** Kfz-Verkehr für die Materialanlieferung und die Abholung der Fertigprodukte, darf auch weiterhin nur während der Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.
- 10.** Während des Betriebes der Anlagen sind alle Türen, Fenster und andere Gebäudeöffnungen, die in Richtung der benachbarten Wohnbebauung geöffnet werden können, geschlossen zu halten.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

11. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen und in der nachgeschalteten Abluftreinigungsanlage soweit zu reinigen, dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q10 (BE 300 Nachbearbeitung / Formenbau)

staubförmige Bestandteile 20 mg/m³

12. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 11.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

13. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 11. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr,

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Hinweis aktuelle Liste:

(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7130&bes_id=1006&val=1006&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Hinweis:

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 14.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Der Schornstein der Quelle Q 10 muss mindestens 10,0 m über Flur hoch sein.

- 15.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

- 16.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung und voll funktionsfähiger, wirksam eingeschalteter und an die Absaugung angeschlossenen Abgasreinigungsanlagen betrieben werden.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

Bei Störungen an den Absaug- und Entstaubungsanlagen ist die Produktion unverzüglich einzustellen, falls nicht sichergestellt werden kann, dass die Festlegungen der Nebenbestimmung Ziffer Nr. 11. eingehalten werden können.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Störung an den Absaug- und Entstaubungseinrichtungen nur im laufenden Betrieb überprüft und behoben werden kann.

17. Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

18. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen,

- ob die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre durch Wasserstoffbildung bei Kontakt von Aluminiumstäuben und dem Betriebswasser möglich ist und
- ob ggf. die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes erforderlich ist.

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21**

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Den Befreiungen zugunsten der Baugrenzenüberschreitung sowie der Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe kann somit aus planungsrechtlicher Sicht auch weiterhin zugestimmt werden. Die Befreiung Nr. E 124/16 vom 27.07.2016 bleibt weiterhin bestehen.
7. Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, aus der
 - die Bedienungs- und Wartungsarbeiten,
 - die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung der Anlage und
 - die bei Störungen, Gefahren, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0085/21

8. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
9. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
10. Beim Errichten sowie Betreiben des Nassabscheiders ist zu beachten, dass mikrobielles Wachstum, insbesondere die Vermehrung des Krankheitserregers *Legionella pneumophila*, nachhaltig vermieden wird.